

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2024-0.408.602

Wien, am 1. Juli 2024

K, S 37 Klagenfurter Schnellstraße, ASt St. Veit Süd - ASt Maria Saal, Feststellungsbescheid gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000

Bescheid

Über den beim BMK am 20.12.2023 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), dass für das Vorhaben „S 37 Klagenfurter Schnellstraße, Anschlussstelle (ASt) St. Veit Süd - ASt Maria Saal, Sicherheitsausbau“, samt den damit verbundenen Rodungen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei, entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, wie folgt:

Spruch

Es wird festgestellt, dass für den Sicherheitsausbau und die Instandsetzungsmaßnahmen sowie die damit verbundenen Rodungen im Abschnitt ASt St. Veit Süd - ASt Maria Saal der S 37 Klagenfurter Schnellstraße im Bereich von Kilometer 289,300 bis Kilometer 297,443 nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Einlage	Revision	Inhalt
1.1	A	Projektbeschreibung
1.1.1	A	Übersichtslageplan, M 1:5.000

1.2.1	A	Detaillageplan Teil 1, M 1:1.000
1.2.2	A	Detaillageplan Teil 2, M 1:1.000
1.2.3	A	Detaillageplan Teil 3, M 1:1.000
1.2.4	A	Detaillageplan Teil 4, M 1:1.000
1.2.5	A	Detaillageplan Teil 5, M 1:1.000
1.2.6	A	Detaillageplan Teil 6, M 1:1.000
1.2.7	A	Detaillageplan Teil 7, M 1:1.000
1.3.1		Regelquerschnitte Teil 1, M 1:50
1.3.2		Regelquerschnitte Teil 2, M 1:50
1.4		Rodungspläne, M 1:2.500
1.5.1		Längenschnitt, M 1:2.000 / 200
1.5.2		Längenschnitt, M 1:2.000 / 200
1.6.1		Charakteristische Querprofile, M 1:100
1.6.2		Charakteristische Querprofile, M 1:100
1.6.3		Charakteristische Querprofile, M 1:100

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 iVm § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g bis i und Anhang 2 UVP-G 2000 idF BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Mit Schreiben vom **20.12.2023** brachte die ASFINAG BMG, bevollmächtigt durch die ASFINAG, einen Feststellungsantrag gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 bei der ho. Behörde ein. Beantragt wurde die Feststellung, dass das Vorhaben „S 37 Klagenfurter Schnellstraße, ASt St. Veit Süd - ASt Maria Saal, Sicherheitsausbau“, samt den damit verbundenen Rodungen, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. UVP-G 2000 auslöse. Die dazugehörigen Planunterlagen wurden mit dem Antrag sowohl in Papierform (3-fach) als auch digital in Form eines USB-Sticks übermittelt.

Es sei ein Sicherheitsausbau und Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich von Kilometer 289,300 bis Kilometer 297,443 geplant. Von der ASt St. Veit Süd bis zur ASt St. Veit Industriepark sei eine Verbreiterung zur Herstellung einer Mitteltrennung und die Errichtung einseitiger Pannenbuchten auf der Seite der Richtungsfahrbahn Friesach geplant; für den

Bereich ASt St. Veit Industriepark bis ASt Maria Saal ein Straßenquerschnitt mit Mitteltrennung und durchgehenden beidseitigen Pannestreifen. Im Bereich der freien Strecke und der Rampen komme es zum Austausch des bestehenden Straßenkörpers. Objekte entlang der freien Strecke (Rohrdurchlässe, Unterführungen, Wartungswege, Brücken etc.) sowie die bestehenden Ein- und Abbiegestreifen der ASt St. Veit Industriepark und Maria Saal würden an die neuen Gegebenheiten angepasst. Für zahlreiche Brückenobjekte und Unterführungen entlang des Abschnitts seien zudem Instandsetzungsmaßnahmen geplant und auch Maßnahmen zur Straßenentwässerung würden errichtet bzw adaptiert (Errichtung von Mulden, Kanalableitung etc). Schließlich umfasse das Vorhaben Rodungen im Ausmaß von 2,3 ha (0,6 ha befristete und 1,72 ha dauernde Rodungen).

1.2 Mit Verbesserungsauftrag vom **16.01.2024**, GZ. 2023-0.921.565, wurde der Antragstellerin einerseits eine Erklärung zu den in den Einreichunterlagen enthaltenen Werten betreffend die Achsverschiebung aufgetragen. Andererseits wurde die Vorlage eines Lageplans zur Feststellung der Standortgemeinden verlangt. Die Unterlagen wurden fristgerecht nachgereicht.

1.3 Am **30.01.2024** wurde die ho. Abteilung IV/IVVS 1 (Planung, Betrieb und Umwelt) ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen. Die Fragen lauteten wie folgt:

„Zu den straßenbaulichen Maßnahmen:

- 1) Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung der gestellten Fragen aus bzw welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen (als Richtschnur dienen die in Merkblatt B genannten Unterlagen)?*
- 2) Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 37? Wenn ja, handelt es sich um eine Veränderung unter 5 m oder wird diese Grenze erfüllt bzw überschritten?*
- 3) Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen die Nivelette der S 37 unverändert bzw wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5 m erfolgen?*
- 4) Trifft es zu, dass nur eine Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts zur Errichtung einer Mitteltrennung jedoch keine Zulegung neuer Fahrstreifen erfolgen soll?*
- 5) Trifft es darüber hinaus zu, dass es durch das Vorhaben insgesamt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen kommt?*
- 6) Werden durch das gegenständliche Vorhaben neue Verkehrsrelationen geschaffen?*
- 7) Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Vorhabens – aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?*

Zu den geplanten Rodungen:

- 1) Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der angegebenen Werte der Rodungsflächen (Rodungen im Gesamtausmaß von 2,3 ha) aus und sind diese nachvollziehbar dargestellt bzw welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen?*

2) Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Rodungsvorhabens – aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?"

1.4. Diese Fragen wurden vom ho. Amtssachverständigen (ASV) am **13.02.2024** wie folgt beantwortet:

„Zu den straßenbaulichen Maßnahmen:

Ad Frage 1:

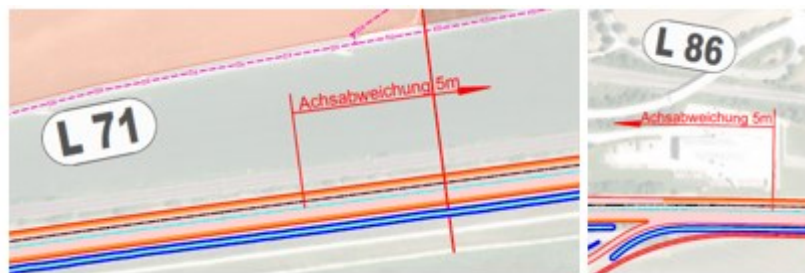
Es fehlt jedenfalls ein Längenschnitt mit Nivelette (Bestand und neu) sowie deren Maximalabweichungen zueinander; und eine nachvollziehbare Beschreibung im Technischen Bericht, wie hoch die Maximalabweichung ausfällt.

Ad Frage 2:

Ja, es kommt teilweise zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 37. Die maximale Abweichung der neuen Zentralachse zur verordneten Bestandsachse betrug gemäß dem Antragschreiben im Vorakt auf Seite 3 max. 5 m. Auch laut Technischem Bericht (S. 16, 18 und 19) sowie zumindest zwei Detaillageplänen (Einlage 1.2.4. und 1.2.7.) würde es durch das Projekt zu einer Achsabweichung von genau 5 m bzw 5,0 m kommen. Aus dem Schreiben der ASFINAG zur Erfüllung des Verbesserungsauftrages vom 16.01.2024 ist dazu Folgendes zu entnehmen:

„Im Zuge der Erstellung des straßenbaulichen Einreichprojektes für den Abschnitt ASt St. Veit Süd -ASt Maria Saal wurde die maximale Achsabweichung mit exakt 4,95 m geplant. Dieser Wert wurde bei der Erstellung der Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. Antrag vom 20.12.2023 im technischen Bericht, in den Einlagen 1.2.4 und 1.2.7 und im Antragschreiben jedoch in gerundeter Form mit 5,0 m angegeben. Die tatsächliche technisch geplante Achsabweichung beträgt exakt 4,95 m und wurde in den beiliegenden Plänen nunmehr auch so angegeben.“

Der obige letzte Satz aus dem Schreiben ist jedoch widersprüchlich zur Einlage 1.1.1., da entgegen dem Schreiben auch im Übersichtslageplan (Einlage 1.1.1), welcher ebenfalls im Zuge der Erfüllung des Verbesserungsauftrages übermittelt wurde, eine Achsabweichung von „5m“ ersichtlich ist.



Der SB geht zwar dennoch von einer Rundungsthematik aus, wonach vermutlich auf 5 m aufgerundet wurde, jedoch kann dies aufgrund widersprüchlicher Unterlagen nicht eindeutig belegt werden. Möglicherweise wurde irrtümlich ein Altstand übermittelt wurde, bei dem im ÜLP noch gerundete Zahlen angeführt sind.

Ad Frage 3:

Gemäß Projektbeschreibung (Einlage 1.1) auf S.16 ist zu entnehmen:

„Der Sicherheitsausbau der S 37 Klagenfurter Schnellstraße sieht einen Ausbau am Bestand vor. Das bedeutet, dass die bestehende Längsneigung und die bestehende Querneigung der Bestandsfahrbahn möglichst unverändert bleiben sollen.“

Weitere Aussagen zur Änderung der Nivelette liegen nicht vor. Auch Längenschnitte sind in den Unterlagen nicht vorhanden. -> Siehe Frage 1

Ad Frage 4:

Gemäß Einlage 1.1 ist zu entnehmen:

„Die Trasse weist im Bestand zwischen St. Veit Nord und Maria Saal durchgehend einen 4streifigen Querschnitt ohne bauliche Mitteltrennung auf.“

Weiters ist in den Unterlagen Folgendes ersichtlich:

Das gegenständliche Projekt schließt bei km 289,3 an den Bauabschnitt SAB ASt St. Veit Nord bis ASt St. Veit Süd an. Der Abschnitt St. Veit Süd bis St. Veit Industriepark ist 4-streifig ausgebaut. In diesem Abschnitt ist die Beseitigung von Gefahrenstellung mittels einer baulichen Mitteltrennung und der Verbreiterung der Fahrstreifen geplant. Es sind sohin weiterhin 4 Fahrstreifen vorgesehen.

Der Abschnitt St. Veit Industriepark bis ASt Maria Saal erstreckt sich 4-streifig bis ca. km 296,7. Zwischen km 296,7 und 297,4 ist im Bestand der Verzug von 4-streifig auf 3-streifig vorhanden. Auch in diesem Abschnitt ist die Errichtung einer baulichen Mitteltrennung zur Beseitigung von Gefahrenstellen vorgesehen. Ebenso sind eine Verbreiterung der Fahrstreifen und beidseitige Pannestreifen geplant. Der Sicherheitsausbau der S 37 endet vor dem Bestandsobjekt B0102B „Unterführung Ratzendorf“.

RFB Klagenfurt: Die beiden Fahrstreifen der RFB Klagenfurt werden ab ca. km 297,240 auf eine Länge von ca. 200 m auf die Bestandsfahrbahnbreite der S 37 verzogen.

RFB Friesach: Wie im Antrag sowie Einlage 1.1 (S.22) beschrieben, beginnt die Aufweitung auf 2 Fahrstreifen für die RFB Friesach unmittelbar nach Baulosende bei km 297,425 auf eine Länge von ca. 170 m. Im Bestand liegt in FR Friesach bereits vor dem Baulosende (km 297,425) bis ca. zum Trennselspitz der Rampe 3 der ASt Maria Saal zur Hauptfahrbahn (ca. km 296,74) ein 1-streifiger Querschnitt vor. Im ggst. Projekt sind in FR Friesach ab ca. km 297,27 (Ende der Aufweitung) durchgängig 2 Fahrstreifen vorgesehen.

Ad Frage 5:

Siehe Beantwortung zur Frage 4: Es ist eine Aufweitung vom Bestand auf 2 Fahrstreifen in FR Friesach ersichtlich.

Ad Frage 6:

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass zwischen ASt St. Veit Süd und ASt Maria Saal weiterhin 4 Fahrstreifen zur Verfügung stehen werden. Die ASt St. Veit Industriepark wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Eine neue Relation ist dort nicht ersichtlich. Die ASt Zollfeld wurde bereits 2007 aufgelassen und wird nicht mehr an die S37 angebunden. Die ASt Maria Saal wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Hinsichtlich Aufweitung siehe Frage 4.

Ad Frage 7:

Hinsichtlich UVP-Pflicht gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Zu den geplanten Rodungen:

Ad Frage 1:

Aus den Unterlagen (Einlage 1.4) können temporäre und dauerhafte Rodungsflächen entnommen werden. Die Flächen sind mit einer m²-Angabe beschriftet. Summiert man die angegebenen Flächen (temporär und dauerhaft) auf, ergibt sich eine Rodungsfläche von ca. 2,3 ha.

Ad Frage 2:

Hinsichtlich UVP-Pflicht gibt es keine weiteren Anmerkungen."

1.5. Ausgehend von der Stellungnahme des ASV vom 13.02.2024 wurde am **05.03.2024** ein weiterer Verbesserungsauftrag, GZ. 2024-0.180.080, erteilt. Dieser beinhaltet den Auftrag zur Adaptierung der Einreichunterlagen um die mit dem Vorhaben verbundene Achsabweichung sowie die Änderung der Nivelette final beurteilen zu können. Auch diesem Auftrag kam die Antragstellerin fristgerecht nach.

1.6. Am **10.04.2024** wurden erneut Fragen an die ho. Abteilung IV/IVVS 1 mit nachfolgendem Inhalt gestellt:

„1) Reichen die vorgelegten Unterlagen nunmehr zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung der gestellten Fragen aus bzw welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen (als Richtschnur dienen die in Merkblatt B genannten Unterlagen)? Wurde der Verbesserungsauftrag vom 05.03.2024, GZ 2024-0.180.080, erfüllt?

2) Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 37? Wenn ja, handelt es sich um eine Veränderung unter 5 m oder wird diese Grenze erfüllt bzw überschritten?

3) Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen die Nivelette der S 37 unverändert bzw wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5 m erfolgen?

4) Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Vorhabens – aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?“

1.7. Diese Fragen wurden vom ASV am **30.04.2024** wie folgt beantwortet:

„Ad Frage 1:

Die Unterlagen reichen nun aus, um die gestellten Fragen beantworten zu können.

Ad Frage 2:

In Einlage 1.1.1 ist eine Achsabweichung von 4,95m über einen längeren Bereich ersichtlich. In den Einlagen 1.2.1 – 1.2.7 sind die Abweichungen detaillierter dargestellt:

- In Einlage 1.2.1 ist ab ca. km 289,3 in aufsteigender Kilometrierung zwischen Bestandsachse und neuer Achse ersichtlich eine Achsabweichung, welche sich in einem Bereich von ca. 0 bis 3,06 m beläuft. Die Achsabweichung ist mit maximal **3,06m** angegeben.*
- In Einlage 1.2.2 beträgt die maximale angegebene Achsabweichung **2,86m**.*
- In Einlage 1.2.3 beträgt die maximale angegebene Achsabweichung **4,84m**.*
- In Einlage 1.2.4 ist ab ca. km 292,892+456 eine Achsabweichung von **4,95m** ersichtlich. Auch wird zusätzlich im Plan angegeben, dass der max. Abstand der beiden Achsen \leq **4,95m** beträgt.*

- *In Einlage 1.2.5 ist ebenso eine Achsabweichung von **4,95m** ersichtlich. Auch wird zusätzlich im Plan angegeben, dass der max. Abstand der beiden Achsen \leq **4,95m** beträgt.*
- *In Einlage 1.2.6 ist ebenso eine Achsabweichung von **4,95m** ersichtlich. Auch wird zusätzlich im Plan angegeben, dass der max. Abstand der beiden Achsen \leq **4,95m** beträgt.*
- *In Einlage 1.2.7 ist ebenso eine Achsabweichung von **4,95m** ersichtlich. Auch wird zusätzlich im Plan angegeben, dass der max. Abstand der beiden Achsen \leq **4,95m** beträgt. In Richtung Baulosende verringert sich die Achsabweichung und geht in weiterer Folge in den Bestand über.*
- *In den charakteristischen Querprofilen (Einlage 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.3) sind Achsabweichungen von **2,53m, 0,16m und 4,95m** eingetragen.*
- *Im TB (Einlage 1.1) ist auf S. 16 in 2.2.1 ebenfalls ausgewiesen, dass die maximale Achsabweichung der neuen Zentralachse zur verordneten Bestandsachse **4,95m** beträgt. Auch auf S. 18 wird ein maximaler Achsabstand von **4,95m** angeführt. Auf S. 19 steht, dass die Zentralachse im Bereich ab etwa km 292,6 generell bei **4,95m** westlich der verordneten Bestandsachse der S37 liegt. Auch in Abb. 18 ist eine Achsabweichung von **4,95m** angegeben, ebenso wie in Abb. 21 und Abb. 22.*
- *Im Längenschnitt (Einlage 1.5.1 und 1.5.2) ist ebenfalls eine Achsabweichung in der Lage von **4,95m** angegeben.*

Ad Frage 3:

Aus Einlage 1.5.1 und 1.5.2 ist textlich im Plan zu entnehmen, dass die neue Nivelette der Bestandsnivelette entspricht.

Ad Frage 4:

Hinsichtlich UVP-Pflicht gibt es keine weiteren Anmerkungen."

1.8. Mit Schreiben vom **07.05.2024**, GZ 2024-0.141.350, wurde den Verfahrensparteien, im konkreten den Standortgemeinden St. Veit an der Glan und Maria Saal, dem Landeshauptmann von Kärnten als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, der Kärntner Landesregierung als mitwirkende Behörde, der Kärntner Umwelthanwaltschaft, den Bezirkshauptmannschaften St. Veit an der Glan und Klagenfurt Land als mitwirkende Behörden, dem Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde und der Antragstellerin im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gem. § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, ihnen die Stellungnahmen des ASV mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Sowohl die Kärntner Umwelthanwaltschaft als auch das Bundesdenkmalamt, Abteilung Archäologie, und das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, Unterabteilung Forstwirtschaft – Landesforstdirektion, suchten um elektronische Akteneinsicht an. Den Anträgen wurde mit Schreiben vom **13.05.2024**, GZ 2024-0.357.856, vom **14.05.2024**, GZ 2024-0.361.252 und vom **21.05.2024**, GZ 2024-0.376.324 entsprochen und die Unterlagen übermittelt.

Die Landesforstdirektion begründete ihren Antrag auf elektronische Akteneinsicht damit, dass aus forstfachlicher Sicht sicherzugehen sei, dass der vorliegende Rodungsantrag tatsächlich

alle mit der Projektrealisierung im Zusammenhang stehenden erforderlichen Waldinanspruchnahmen abdecke. In der mit E-Mail vom **27.05.2024** abgegebenen Stellungnahme führte die Landesforstdirektion dazu aus:

„[...] Die Durchsicht der Unterlagen und der Vergleich mit den im KAGIS verfügbaren Orthofotos und den entsprechenden Wuchshöhenmodellen hat ergeben, dass aus derzeitiger Sicht auch Neubewaldungsflächen auf Verkehrsrandflächen bei der Einreichung der Rodungsunterlagen berücksichtigt wurden. Die vorliegenden und dem gegenständlichen Feststellungsverfahren zugrundegelegten Rodungsunterlagen werden daher aus forstfachlicher Sicht für plausibel erachtet.“

1.9. Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden kundgemacht. Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim BMK aufgelegt und auf der Homepage des ho. Bundesministeriums veröffentlicht.

2. Erwägungen

2.1 Feststellungen

2.1.1. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die ASFINAG, welche – vertreten durch die ASFINAG BMG – den verfahrensgegenständlichen Antrag gestellt hat.

2.1.2 Das Vorhaben der Antragstellerin umfasst sowohl einen Sicherheitsausbau als auch Instandsetzungsmaßnahmen. Im Bereich der ASt St. Veit Süd bis ASt St. Veit Industriepark kommt es zu einer Verbreiterung zur Herstellung einer Mitteltrennung und der Errichtung einseitiger Pannenbuchten. Der Ausbau erfolgt auf der Seite der Richtungsfahrbahn Friesach. Für den Bereich ASt St. Veit Industriepark bis Maria Saal ist ein Straßenquerschnitt mit Mitteltrennung und durchgehenden beidseitigen Pannestreifen geplant. Im Bereich der freien Strecke und der Rampen kommt es zum Austausch des bestehenden Straßenkörpers.

Objekte entlang der freien Strecke (Rohrdurchlässe, Unterführungen, Wartungswege, Brücken etc.) sowie die bestehenden Ein- und Abbiegestreifen der ASt St. Veit Industriepark und Maria Saal werden angepasst und zahlreiche Brückenobjekte und Unterführungen entlang des Abschnitts werden instandgesetzt. Maßnahmen zur Straßenentwässerung werden errichtet bzw. adaptiert (Errichtung von Mulden, Kanableitung).

Schließlich umfasst das Vorhaben nicht nur den Straßenbau im engeren Sinn, sondern auch damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende, zwingend für den Straßenbau notwendige, Rodungen. Einen Bestandteil des Vorhabens bilden somit auch die in den Rodungsplänen (Einlage 1.4) dargestellten und in den Einreichunterlagen beschriebenen

Rodungen. Diese Rodungen haben ein Ausmaß von 2,3 ha. Davon sind 0,6 ha befristet. 1,72 ha werden dauerhaft gerodet. Es handelt sich in beiden Fällen um Erweiterungsrodungen.

2.1.3 Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Neubau einer Bundesstraße oder eines Teilabschnitts davon. Dasselbe gilt für einen Ausbau. Es kommt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen, neuer Richtungsfahrbahnen oder ASt. Auch kommt es zu keiner Änderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 37 Klagenfurter Schnellstraße bzw keiner Veränderung der Straßenachse von 5,0 m oder darüber. Die Änderung der Nivelette bleibt ebenfalls unter 5,0 m.

Weder ist die Errichtung von Parkplätzen oder eines Betriebes gem. § 27 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) bzw die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen, aufgrund derer es zu einer Erweiterung der Verkehrsrelationen kommt, vom Vorhaben umfasst.

2.1.4 Das Vorhaben berührt das Landschaftsschutzgebiet Herzogstuhl und somit ein Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000. Die Berührung erfolgt einerseits durch die straßenbaulichen Maßnahmen; ein Teil des projektgegenständlichen Streckenabschnitts verläuft durch besagtes Landschaftsschutzgebiet. Andererseits ist ein Teil der Rodungen (0,2 ha) im Landschaftsschutzgebiet geplant.

Eine Berührung weiterer Schutzgebiete der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000 (Schutzgebiete nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002, Bannwälder gem. § 27 Forstgesetz 1975 oder UNESCO-Welterbestätten) besteht nicht. Die beiden Landschaftsschutzgebiete Virunum bzw Hörzendorfer See – Tanzenberg befinden sich lediglich in der Nähe des Vorhabens ohne dass eine direkte Flächenbeanspruchung stattfindet.

2.2 Beweiswürdigung

2.2.1 Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG BMG nachgewiesen.

2.2.2 Die Feststellungen zu den **straßenbaulichen Maßnahmen** ergeben sich aus den eingereichten Projektunterlagen (Einlage 1.1 und Einreichpläne) sowie den Stellungnahmen des ASV. Der ASV hat in seinen gutachterlichen Stellungnahmen insbesondere bestätigt, dass es zu keiner Zulegung eines weiteren Fahrstreifens kommt und auch keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden.

a) Achsverschiebung

Den ursprünglich eingereichten Unterlagen waren zunächst widersprüchliche Angaben betreffend die mit dem Vorhaben verbundene Achsverschiebung zu entnehmen. Laut Technischem Bericht (S. 16, 18 und 19) sowie zumindest zwei Detaillageplänen (Einlage 1.2.4.

und 1.2.7.) und der Projektbeschreibung im Antrag sollte das Projekt eine Abweichung der Hauptachse der S 37 von genau 5,0 m bewirken. Da der Ausnahmetatbestand des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 jedoch eine Änderung der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5,0 m verlangt, wurde diesbezüglich eine Verbesserung der Einreichunterlagen aufgetragen.

Die Antragstellerin übermittelte sodann ein Schreiben, in dem zwar die maximale Achsabweichung mit 4,95 m beschrieben war. Der gleichzeitig übermittelte Übersichtsplan enthielt jedoch weiterhin die Angabe von 5,0 m, weshalb eine finale Beurteilung durch den ASV wiederum nicht möglich war.

Nach einer weiteren Verbesserung reichte die Antragstellerin Projektunterlagen (Revision A) ein, welche eine Beurteilung der Achsabweichung möglich machten. Aus dem Detaillageplan ging hervor, in welchen Bereichen welche Achsabweichungen vorhanden sind und seitens der Antragstellerin wurde beantwortet, ob durchgehend im gesamten Baulos eine Achsabweichung kleiner 5,0 m vorhanden ist, wo Bereiche mit der höchsten Achsabweichung liegen und ob Bereiche mit Achsabweichungen größergleich 5,0 m vorhanden sind. Auch war die Bestandsachse und die geplante Achse im Detaillageplan samt Extremwerten der Achsabweichung auf zwei Nachkommastellen angegeben.

Zusätzlich wurden für jene Bereiche, mit den maximalen Achsabweichungen, Querschnitte vorgelegt, aus denen die Achsabweichung zwischen Bestandsachse und neuer Achse eindeutig hervorging und die maximale Abweichung war wiederum mit Angabe auf zwei Nachkommastellen bemaßt. Dabei war der Maßstab so gewählt, dass zur Überprüfung auch ein händisches Nachmessen möglich war. Die Angaben zur Achsverschiebung im Technischen Bericht waren ebenfalls korrigiert auf zwei Nachkommastellen genau angegeben.

Der ASV konnte auf Basis dieser Unterlagen und detaillierter Analyse der darin angegebenen Maximalwerte bestätigen, dass die mit dem Vorhaben verbundene Achsabweichung durchgängig maximal bei 4,95 m und somit unter 5,0 m liegt. Aufgrund seiner Stellungnahmen sind die Ermittlungsergebnisse betreffend die Achsabweichung entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig und können dem Verfahren zu Grunde gelegt werden.

b) Änderung der Nivelette

Unterlagen zur Beurteilung der Änderung der Nivelette wurden von der Antragstellerin zunächst nicht beigebracht. Zur Erfüllung des zweiten Verbesserungsauftrages wurde ein Längenschnitt mit Nivelette (Bestand und neu) sowie deren Maximalabweichungen zueinander auf zwei Nachkommastellen genau vorgelegt.

Im Technischen Bericht wurde ebenfalls eine nachvollziehbare Beschreibung vorgenommen, aus der verbal hervorging, wie sich die Nivelette im geplanten Vorhaben im Vergleich zum Bestand verändert und wie hoch die Maximalabweichung ausfällt. Der ASV konnte daraufhin in seiner Stellungnahme vom 30.04.2024 bestätigen, dass die neue Nivelette der Bestandsnivelette entspricht.

Im Ergebnis sind daher auch die Ergebnisse in Bezug auf die Änderung der Nivelette schlüssig und können dem Verfahren zu Grunde gelegt werden.

Die Behörde kommt insgesamt unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen straßenbaulichen Maßnahmen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann. Im Übrigen ist anzumerken, dass auch im Rahmen des Parteiengehörs vom 07.05.2024 kein den Feststellungen der Behörde entgegenstehendes Vorbringen erstattet wurde.

2.2.3. Die Feststellungen zu den **Rodungen** ergeben sich aus der Projektbeschreibung, den eingereichten Rodungsplänen (Einlage 1.4), einem Abgleich der eingereichten Unterlagen mit dem LandesGIS (KAGIS) und den Ausführungen des ASV vom 13.02.2024. Die Feststellung, dass die Berührung des Landschaftsschutzgebietes Herzogstuhl durch Rodungen im Ausmaß von 0,2 ha gegeben ist, ist neben den Ausführungen in der Projektbeschreibung (S. 47) und den dort tabellarisch gelisteten Rodungsflächen aus Blatt D des Rodungsplanes (Einlage 1.4) zu entnehmen.

Von der Antragstellerin wurde zudem eine Bestätigung der Naturschutzbehörde eingereicht, mit der der Verlauf der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Herzogstuhl – bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 24 Abs. 6 UVP-G – bestätigt wurde. Nicht zuletzt wurde von der Landesforstdirektion Kärnten aufgrund der elektronisch übermittelten Einreichunterlagen bestätigt, dass die vorliegenden Rodungsunterlagen aus forstfachlicher Sicht für plausibel erachtet werden.

Insgesamt sind die Ausmaße der Rodungsflächen für die Behörde nachvollziehbar in lagegenauer Darstellung orthografisch auf den Einreichplänen dargestellt und werden dem Ausmaß nach der Entscheidung zugrunde gelegt. Wiederum ist anzumerken, dass auch im Wege des Parteiengehörs kein den Ermittlungsergebnissen widersprechendes Vorbringen erstattet wurde.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Gemäß Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur „Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“, Bundessache.

Nach Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben“ Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache hinsichtlich Vollziehung.

Art 11 Abs. 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.“

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,*
- 2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,*
- 3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.*

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. *Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn*
 - a) *auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder*
 - b) *dieser Schwellenwert voraussichtlich*
 - aa) *gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder*
 - bb) *gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.*
2. *Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;*
3. *Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind*
 - a) *der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,*
 - b) *die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,*
 - c) *die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,*
 - d) *die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,*
 - e) *die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,*
 - f) *die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,*
 - g) *Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,*
 - h) *Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und*
 - i) *sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.*

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob

für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

[...]"

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 lautet:

„Z 46

a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen 14a), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; c) Trassenaufhiebe 14b) auf einer Fläche von mindestens 50 ha; d) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;

e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha; j) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.“

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A laut Anhang 2 des UVP-G 2000 umfassen insbesondere Bannwälder gemäß § 27 ForstG, Vogelschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete.

Die Fußnoten 14a, 14b und 15 zum UVP-G 2000 lauten:

„14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1. Allgemeines

3.2.1.1 Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation.

3.2.1.2 Die S 37 Klagenfurter Schnellstraße ist im Verzeichnis 2 des BStG 1971 als Bundesstraße S mit der Streckenbeschreibung Scheifling (S 36) - Friesach - Knoten Klagenfurt/Nord (A 2) angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts der zitierten Norm.

3.2.1.3 Prüfgegenstand des Verfahrens ist das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Der Umfang des Vorhabens wird grundsätzlich durch die Antragstellerin im Genehmigungsantrag definiert (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 definiert ein Vorhaben als die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser Vorhabensbegriff ist weit auszulegen. Demnach umfasst das zu beurteilende Projekt auch alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (vgl bspw VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0061).

3.2.1.4 Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024 wurde klargestellt, dass auch bei Infrastrukturprojekten (Straßen und Eisenbahnen) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ungeachtet der verschiedenen Kompetenzgrundlagen im B-VG (einmal Art. 10 B-VG für Infrastrukturprojekte, einmal Art. 11 Abs. 7 B-VG für andere Projekte) die nach § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zuständige Bundesministerin eine gesamthafte Beurteilung unter Einbeziehung aller mit dem Projekt verbundenen Maßnahmen vorzunehmen hat.

Damit obliegt die Zuständigkeit für die Feststellung der UVP-Pflicht für das gesamte Vorhaben dem Bund und der gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 dazu ermächtigten BMK. Unter das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt fallen somit nicht nur jene Vorhabenselemente, die als Teil einer Bundesstraße anzusehen sind. Auch Elemente des Straßenbauvorhabens, die aus dem Straßenvorhaben nicht herauszuschälen sind, dh die mit dem Straßenvorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind zu prüfen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G 2011, § 23a Rz 37). Dies trifft für die verfahrensgegenständlichen Rodungen zu.

Da sich die UVP-Pflicht daher beispielsweise auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben kann, selbst wenn das Bundesstraßenprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfungspflicht gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt, sind auch

Vorhaben des Anhanges 1 UVP-G 2000, sofern sie mit der Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang stehen, von der BMK hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht zu prüfen.

3.2.2 Straßenbauliche Maßnahmen

3.2.2.1 Dass sich für den gegenständlichen Ausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs. 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben kein Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) vorliegt. Auch kommt es zu keinem Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2). Die mit dem Projekt verbundene Aufweitung im Bereich der ASt Maria Saal ist räumlich auf eben diese ASt begrenzt. Eine Zulegung eines Fahrstreifens zwischen zwei ASt erfolgt nicht, wie auch oben festzustellen war (vgl dazu die Erläuterungen zur UVP-G 2000 Novelle BGBl I Nr. 87/2009, 271 der Beilagen XXIV.GP).

Es kommt zu keiner Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) und für die ho. Behörde steht aufgrund des ermittelten und festgestellten Sachverhalts fest, dass durch das Vorhaben weder der Neubau zusätzlicher bzw der Ausbau bestehender ASt mit dem in § 23a Abs. 2 Z 1 geregelten Schwellenwert verwirklicht wird.

3.2.2.2 Auch der für Bundesstraßenvorhaben in § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 vorgesehene Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden, ist nicht einschlägig. Danach sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 Z 2 oder 3 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken, erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst das gegenständliche Vorhaben weder die Zulegung neuer Fahrstreifen, noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die vorzitierte Kumulationsregelung nicht zur Anwendung kommt. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser, die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände, nicht abgeleitet werden.

3.2.2.3 Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Vorhabens die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhang 2 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht auslösen – bspw. Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen, Umlegungen von bestimmten Trassen auf Grund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder ASt, die Änderung der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5,0 m oder Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahmen jedoch als **bauliche Maßnahme** zu qualifizieren sind also jene Vorhaben, die in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i aufgezählt sind, zu verstehen. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfungspflicht dar.

3.2.2.4 Das projektierte Vorhaben an der S 37 setzt sich aus mehreren baulichen Maßnahmen zusammen. Da kein Neubau einer ASt vorgesehen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausnahme in Bezug auf ASt gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a erfüllt wird. Auch sind weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch durch Katastrophenfälle und Brückenneubauten bedingte Umlegungen der bestehenden Trasse der S 37 im Sinne der lit. b obiger Bestimmung geplant. Ebenso sind keine Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen (lit. c) oder von Betrieben gemäß § 27 BStG 1971 (lit. d) vorgesehen. Das Vorhaben enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren (lit. e) noch eine örtliche Verlegung der bestehenden Anschlussstellenrampen (lit. e) noch die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder ASt (lit. f), weshalb die Anwendung der soeben zitierten Tatbestände ausscheidet.

3.2.2.5 Die vorgesehene Änderung der Straßenachse der S 37 beträgt 4,95 m und liegt somit nur knapp unter 5,0 m wie von der Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 verlangt. Da die Einhaltung der 4,95 m als maximale Abweichung der Straßenachse jedoch lückenlos überprüft werden kann, ist der Ausnahmetatbestand dennoch erfüllt (US 19.08.2003, 1B/2003/11-17, *Fraham*).

Die neue Nivelette entspricht der Bestandsnivelette, weshalb auch aus diesem Grund die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 gegeben ist.

3.2.2.6 Im Zuge des Vorhabens sollen Entwässerungsmaßnahmen in Form von Bodenmulden oder Kanalableitungen umgesetzt werden. Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

3.2.2.7 Schließlich ist zu prüfen, ob die übrigen Sanierungs- bzw Ausbaumaßnahmen als ein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i anzusehen sind. Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige“ bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden, nicht als Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen anzusehen sind.

Eine Erweiterung der Verkehrsrelation ist gegeben, wenn durch das Vorhaben eine neue Verkehrsverbindung geschaffen wird und damit eine vom Vorhaben betroffene Bundesstraße oder ein Straßenabschnitt projektsbedingt erstmalig durch ein zusätzliche befahren werden kann (BVwG vom 19.05.2022, W118 2244708 1). Da die Sanierungsmaßnahmen des gegenständlichen Projektes derartige Maßnahmen jedoch nicht vorsehen und die

Verkehrsrelationen unverändert lassen ist eine Subsumption unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 möglich (vgl AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a).

3.2.2.8 Im Ergebnis sind die gegenständlichen straßenbaulichen Maßnahmen an der S 37 Klagenfurter Schnellstraße nicht als Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines normierten Tatbestandes zu beurteilen. Es ist auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich. Die Maßnahmen begründen keine UVP-Pflicht.

3.2.3 Rodungen

3.2.3.1 Z 46 lit. h (Spalte 3) UVP-G 2000 sieht vor, dass Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt, im Einzelfall auf eine UVP-Pflicht zu prüfen sind.

Die Rodung wird gemäß § 17 ForstG 1975 als die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur definiert. Diese Definition ist auch in Fußnote 14a UVP-G angeführt und daher für die Beurteilung der Erfüllung des Tatbestandes zu Grunde zu legen (vgl dazu ausführlich VwGH vom 29.09.2015, 2012/05/0073).

3.2.3.2 Das Vorhaben umfasst insgesamt Erweiterungsrodungen in einem Gesamtausmaß von 2,3 ha. Davon sollen 0,2 ha im Landschaftsschutzgebiet Herzogstuhl und damit einem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000 erfolgen. Von einer Berührung des Schutzgebietes durch das Vorhaben ist bereits dann auszugehen, wenn das Vorhaben nur teilweise im Schutzgebiet zu liegen kommt (BVwG vom 26.01.2022, W118 2241924-1/53E, *Luegbrücke*).

Der anzuwendende De-minimis-Schwellenwert von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha wird, wenn man von einer projektbedingten Rodungsfläche von 2,3 ha ausgeht, nicht erreicht und eine UVP-Pflicht wird aus diesem Grund nicht begründet.

Mangels Erreichen des Schwellenwertes von 2,5 ha kommen auch die Kumulierungsregelungen der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G nicht zur Anwendung und es ergibt sich folglich auch aus diesen Bestimmungen keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

3.2.3.3 Eine Umgehungsabsicht durch die Antragstellerin ist nicht ersichtlich. Wie für die straßenbaulichen Maßnahmen ist auch für die projektgemäße Rodungsfläche eine lückenlose Überprüfung möglich und die Fläche daher relevant, auch wenn sie knapp unter dem Schwellenwert liegt (US 19.08.2003, 1B/2003/11-17, *Fraham*). Es wurden im Ermittlungsverfahren auch keine sonstigen Hinweise festgestellt, aus denen eine Umgehungsabsicht und damit eine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

3.2.3.4 Nicht zuletzt liegt für das gesamte Vorhaben kein Anhaltspunkt dafür vor, dass das Vorhaben Teil eines anderen Vorhabens gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 wäre, oder eine Umgehung der UVP durch „Aufsplittung“ indiziert (vgl VwGH vom 29.03.2006, 2004/04/0129).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gemäß § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: (www.bmk.gv.at; Menüpunkt Recht >> Autobahnverfahren >> Schnellstraßen >> S 37 Klagenfurter Schnellstraße >> Anschlussstelle St. Veit Süd bis Anschlussstelle Maria Saal).

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung – VwG-

EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 273/2023, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. St. Veit an der Glan als Standortgemeinde

Hauptplatz 1

9300 St. Veit an der Glan

per E-Mail: city@stveit.com

2. Marktgemeinde Maria Saal als Standortgemeinde

Am Platzl 7

9063 Maria Saal

per E-Mail: maria-saal@ktn.gde.at

3. ASFINAG Bau Management GmbH als Projektwerberin

z.H. DI Martin Kobald

Schnirchgasse 17

1030 Wien

Zeichen: P.50.437.0013.9

per E-Mail: zustellung.bmg@asfinag.at

4. Landeshauptmann von Kärnten als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft

Flatschacher Straße 70

9020 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: abt12.siedlungswasserwirtschaft@ktn.gv.at

5. Kärntner Landesregierung als mitwirkende Behörde

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
per E-Mail: abt8.post@ktn.gv.at

6. Kärntner Landesregierung als mitwirkende Behörde

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 9 – Straßen und Brücken
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
per E-Mail: abt9.post@ktn.gv.at

7. Kärntner Landesregierung als mitwirkende Behörde

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
per E-Mail abt10.post@ktn.gv.at

8. Kärntner Landesregierung als mitwirkende Behörde

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 12 – Wasserwirtschaft
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
per E-Mail: abt12.post@ktn.gv.at

9. Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan als mitwirkende Behörde

Abteilungen für Wasserrecht, Forst-, Jagd- und Fischereirecht,
Naturschutz-, Umwelt- und Tierschutzrecht und Verkehrsrecht
Hauptplatz 28
9300 St. Veit an der Glan
per E-Mail: post.bhsv@ktn.gv.at

10. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land als mitwirkende Behörde

Abteilungen für Wasserrecht, Forstrecht,
Baurecht, Umwelt und Naturschutz und Verkehrsrecht
Völkermarkter Ring 19

9010 Klagenfurt am Wörthersee
per E-Mail: post.bhkl@ktn.gv.at

11. Umweltanwaltschaft Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
per E-Mail: abt8.post@ktn.gv.at

12. Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde

Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
per E-Mail: archaeo@bda.gv.at

Zur Kenntnis an:

1. Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5
1090 Wien
per E-Mail: office@umweltbundesamt.at

2. ASFINAG Holding

Schnirchgasse 17
1030 Wien
per E-Mail: office@asfinag.at

Für die Bundesministerin:

Mag. Hubert Keyl